



Kontakt:
Dirk Rosin
Am Hang 1
17255 Wesenberg

Datum:
04.03.2025

Zum Protokoll zur Mitgliederversammlung des Sportfischervereins Wesenberg,
**TOP 11 -Satzungsänderung-
zu Paragraf 2 Ziffer 3**

Die Satzungsänderung hierzu wurde in der Mitgliederversammlung angenommen;
hiernach meldete sich der Sportfreund Schade zu Wort und erklärte, dass diese
Änderung in § 2 nicht zulässig sei.
Jener bezog sich auf § 33 BGB.

Die Prüfung im Rahmen des Vorstandes hat folgendes ergeben:

1. Die Annahme des Sportfreundes Schade ist unbegründet.
Die vorliegende Satzungsänderung bezieht sich lediglich auf den letzten Satz
des § 2, Ziffer 3.
Es ist damit in keinster Weise die Änderung des Vereinszwecks behandelt
worden.
2. Vereinszweck ist der den Charakter des Vereins festlegende **Leitsatz der
Vereinstätigkeit**. Gerade deshalb ist klar gestellt worden, dass der Verein
unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt und nicht in erster Linie
eigenwirtschaftlich tätig ist. Dies nur zur Klarstellung.
3. Es ist in keinster Weise so, dass sich die grundsätzliche Zweckrichtung des
Vereins ändert, deshalb findet die Regelung nach § 33 Absatz 1, S.2 BGB
keine Anwendung.
Der Sportfischerverein verfolgt weiterhin den gleichen Zweck und wandelt sich
auch nicht um, z.B. in eine Tätigkeit für Rehabilitationssport.
4. Hinzu kommt, dass § 33 BGB nicht zwingend ist, da die Vereinssatzung eine
abweichende Mehrheit bereits seit Jahren festgelegt hat.
Der nach vorliegendem Protokoll der Mitgliederversammlung vom Sportfreund
getätigte Einwand ist demnach unmaßgeblich.


.....
Unterschrift 1.Vorsitzende